



HVBG

HVBG-Info 11/1993 vom 30.04.1993, S. 0942 - 0945, DOK 375.317/017-BSG

**Zur Frage, ob ein Erysipel (Wundrose) auf eine Schienbeinverletzung links zurückzuführen ist - BSG-Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 37/92**

Zur Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, ob ein Erysipel (Wundrose) auf eine Schienbeinverletzung links (Arbeitsunfall) oder auf eine fünf Tage frühere eingetretene Schnittverletzung am li. Fuß (kein Arbeitsunfall) zurückzuführen ist;  
hier: BSG-Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 37/92 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 37/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Frage der Beweislastverteilung stellt sich erst dann, wenn es nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit über eine unter den Beteiligten streitige Tatsache zu beseitigen (vgl. BSG vom 24.04.1980 - 1 RJ 54/79 = SozR 1500 § 128 Nr. 18).
2. Zur Frage, ob das Gericht unter Verletzung des § 103 SGG entscheidungserhebliche Tatsachen nur unzureichend aufgeklärt hat, wenn zwei verschiedene Verletzungen Ursache der Erkrankung (Erysipel) sein können und es deshalb für die Frage, welches der beiden Ereignisse das Erysipel verursacht hat, entscheidend auf den Geschehensablauf ankommt.
3. Bei der Anhörung von Zeugen über ihre Wahrnehmungen zu den behaupteten Verletzungen handelt es sich nicht um die Vernehmung medizinischer Laien über medizinische Befunde, sondern um die Schilderung von Vorgängen des täglichen Lebens (Klagen über Beschwerden, Art der verrichteten Arbeiten während einer längeren Zeit ohne Angaben oder Zeichen von Beschwerden), aus denen erst der Sachverständige seine Schlußfolgerung ziehen soll.